

Fachdienst Bürgerservice

Sachbearbeiter: Frau Gattermann



Neustadt a. Rbge., 15. Juli 2014

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Mardorf, Dienstag, den 13.05.2014
II. Öffentlicher Teil, TOP 9.**

„Hinweise an Ortstafeln“

Herr Niemeyer fragt an, ob mit einem Informationsschild auf das Prädikat „staatlich anerkannter Erholungsort“ hingewiesen werden kann. Frau Grau merkt dazu an, dass sowohl an den Landes- als auch an den Kreisstraße keine zusätzlichen Schilder an den Ortseingangstafeln montiert werden dürfen. Herr Paschke berichtet, er habe Aufkleber für Ortseingangstafeln gesehen, die auf das Prädikat hinweisen. Diese Möglichkeit wurde allgemein als das Beste angesehen. Herr Paschke recherchiert, welche Aufkleber das sind.

Stellungnahme:

Der Verwaltung liegen Informationen vor, wonach es auf Ortstafeln in Nordrhein-Westfalen Hinweise in Einzelfällen auf örtliche Besonderheiten gäbe. Dieses sind zum Beispiel „Universitätsstadt“, „Seestadt“, „Hochschulstadt“. Grundlage für solche Hinweise stellt das landesspezifische Kommunalrecht dar. Während § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Anbringung solcher Hinweise erlaubt, die Bezug auf Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinden herstellen, gibt es eine solche Regelung im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nur bedingt. Das NKomVG stellt nur auf staatlich anerkannten Bezeichnungen hinsichtlich Heilbäder, Nordseeheilbäder, Nordseebäder, Kneipp-Heilbäder oder Kneipp-Kurorten ab. Diese dürfen den Zusatz „Bad“ tragen. Trotz staatlicher Anerkennung wird die Bezeichnung „Erholungsort“ im NKomVG nicht berücksichtigt. Die Auflistung ist abschließend und lässt daher keinen Ermessensspielraum zu.

Warum z.B. „Bad Grund“ - als niedersächsische Gemeinde - die Bezeichnung „Bergstadt“ trägt, wird zurzeit noch geprüft.

Trotz der derzeitigen Rechtslage, wird noch einmal Kontakt mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern aufgenommen, um zu prüfen, ob Hinweise in Form von Aufklebern aufgebracht werden dürfen.

Im Auftrag

Gattermann